

Interner Schutz von Flüchtlingen nach Art. 1 A Nr. 2 GFK (Art. 2 Buchst. d) RL 2011/95/EU)

Dr. Reinhard Marx, Frankfurt a. M.*

1. Schutzbedürftigkeit aufgrund begründeter Verfolgungsfurcht

Bis Mitte der 1980er Jahre, also über dreißig Jahre lang nach Inkrafttreten der GFK kannte die Staatenpraxis den Begriff des internen Schutzes nicht. Er war weder auf den Sitzungen des Ausschusses für Flüchtlinge und Staatenlose noch auf der Bevollmächtigtenkonferenz 1951¹ Gegenstand der Diskussionen und hat dementsprechend im Text der Konvention keinen Niederschlag gefunden. Vielmehr ist er erst durch die Rechtsprechung des BVerwG² geschaffen worden. Erst mit der zunehmenden Zahl nichteuropäischer Flüchtlinge in Westeuropa gewann das Argument Bedeutung, dass *internationaler* Schutz nur gewährt wird, wenn im Herkunftsland *interner* Schutz nicht verfügbar ist.³ Damit dieses Argument nicht als *Fluchtklausel* aus der Verantwortung der Vertragsstaaten für den Schutz der Flüchtlinge dient, ist eine an Art. 1 A Nr. 2 GFK und damit eine am Begriff der Verfolgungsfurcht und an der daraus folgenden Schutzbedürftigkeit ausgerichtete Praxis geboten. Für die ersten beiden Prüfungsschritte, sichere Erreichbarkeit des Ausweichortes und Schutz vor dem Zugriff der Verfolger, sind weder dogmatische noch begriffssystematische Probleme ersichtlich. Kann interner Schutz vor diesem Zugriff wegen Nichterreichbarkeit des internen Ausweichortes nicht erlangt werden, bleibt der Flüchtling schutzbedürftig. Demgegenüber ist der Begriff der Zumutbarkeit der Niederlassung im Streit. Bis heute herrscht Unsicherheit über dessen Inhalt in der Staatenpraxis. Eine Lösung dieser Frage kann durch eine an Art. 1 A Nr. 2 GFK orientierte Auslegung gefunden werden.

2. Zugang zum Ort des internen Schutzes (§ 3 e I Nr. 2 AsylG)

Das Ausweichgebiet muss für den Antragsteller auf sichere Weise und legal erreichbar sein (§ 3 e I Nr. 1 AsylG). Herrschen heftige militärische Kämpfe am Zielort, ist es nicht sicher

Marx: Interner Schutz von Flüchtlingen nach Art. 1 A Nr. 2 GFK (Art. 2 Buchst. d) RL 2011/95/EU)(ZAR 2017, 304) 305

erreichbar.⁴ Lassen die Behörden den Asylsuchenden wahrscheinlich nicht einreisen, kann er sich dort nicht aufzuhalten.⁵ § 3 e I Nr. 1 AsylG ist ebenso wie Art. 8 I Nr. 1 RL 2011/95/EU missverständlich formuliert. Die begründete Furcht vor Verfolgung und die Erreichbarkeit des Ausweichortes stehen nicht in einem alternativen, sondern in einem kumulativen Verhältnis. Ist die Verfolgungsfurcht unbegründet, ist nicht alternativ zu prüfen, ob ein Ausweichort besteht. Vielmehr kommt es auf diesen gar nicht an.⁶ Regional begrenzte *Verfolgungsfurcht* und *fehlender Schutz* im ganzen Land sind die beiden kumulativen Elemente von Art. 1 A Nr. 2 GFK.

3. Sicherheit vor Verfolgung und vergleichbaren Bedrohungen

Der interne Schutz setzt zusätzlich zur tatsächlichen und sicheren Erreichbarkeit des Schutzortes voraus, dass der Einzelne dort wirksamen und dauerhaften Schutz vor Verfolgung erlangen und deshalb vernünftigerweise von ihm erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt (§ 3 e I Nr. 2 AsylG). Bei der Prüfung der Sicherheit kann der Blick aber nicht ausschließlich auf „asylerbliche Verfolgungen“⁷ verengt werden. Ist das Gebiet im Allgemeinen sicher, der Einzelne dort jedoch aufgrund persönlicher Umstände im Sinne von Art. 4 RL 2011/95/EU (§ 3 e II AsylG) nicht sicher vor dem Zugriff der Verfolgungsakteure, kann ihm der Flüchtlingsstatus nicht versagt werden. Bei

einer Verfolgung durch den Staat ist Hinweisen auf eine direkte oder indirekte staatliche Beteiligung an Verfolgungen am internen Ort nachzugehen.⁸ Von dem Antragsteller, der Folter durch staatliche Behörden erlitten hat, kann nicht erwartet werden, bei Behörden in anderen Regionen Schutz zu suchen.⁹ Sind Behörden an anderen Orten eng mit den Polizeibehörden am Herkunftsort verbunden, besteht dort kein effektiver Schutz.¹⁰ Denn es ist regelmäßig unwahrscheinlich, dass innerhalb des Herkunftslandes sichere Zonen verfügbar sind, wenn die Polizei den Antragsteller sucht.¹¹

Zunächst ist der lokal begrenzte Charakter der vorgebrachten Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure zu ermitteln. Beschränkt sich die Verfolgung dieser Akteure auf einen kleinen Ort und bestehen keine Hinweise auf Zugriffsmöglichkeiten außerhalb dieses Ortes, ist die Niederlassung am Ausweichort zumutbar.¹² Ist der Verfolgte prominenter Gegner nichtstaatlicher Akteure, sind die Verfolger unschwer in der Lage, ihn außerhalb der Herkunftsregion aufzuspüren und zu verfolgen.¹³ Einflussmöglichkeiten und Stärke der Verfolgung ausübenden Stämme und Clans sowie die Vernetzung nichtstaatlicher Akteure im gesamten Land (z. B. Taliban in Afghanistan) sind festzustellen. Sind sie vernetzt oder haben sie Einflussmöglichkeiten auf Regierungsebene, kann am Ausweichort kein Schutz vor Verfolgung erlangt werden.¹⁴ Weigert sich der Antragsteller, sich religiös-tribalistischen Riten zu opfern und entspricht die deshalb drohende familiäre Vergeltung einer anerkannten und vom Staat geduldeten Stammestraktion, bleibt auch nach längerer Zeit eine Niederlassung in anderen Landesteilen unzumutbar.¹⁵

4. Zumutbarkeit der Niederlassung in der internen Region

4.1. Persönliche Umstände als Ausgangspunkt der Prüfung

Eine an Art. 1 A Nr. 2 GFK orientierte Auslegung nimmt ihren Ausgang bei der begründeten Furcht vor Verfolgung. Diese ist *individualbezogen* und dementsprechend auch die Zumutbarkeit der Niederlassung. Durch § 3 II 1 AsylG ist die vorrangig *generalisierende Betrachtungsweise* des BVerwG¹⁶ überholt. Das BVerwG hält hieran auch nicht mehr fest.¹⁷ Denn danach sind die am Ausweichort *allgemeinen Gegebenheiten* und die *persönlichen Umstände* des Asylsuchenden zu berücksichtigen. Hierzu verweist die Vorschrift auf Art. 4 RL 2011/95/EU. Es ist also eine *individualbezogene* Herangehensweise geboten. Die individuelle Lage und die persönlichen Umstände einschließlich solcher Faktoren wie familiärer und sozialer Hintergrund, Geschlecht und Alter sind zu berücksichtigen (Art. 4 III Buchst. c) RL 2011/95/EU). Hiermit nicht in Übereinstimmung steht die Auffassung, § 3 e II AsylG schreibe eine generalisierende und individualisierte, flüchtlingsbezogene (persönliche Umstände) Prüfung vor. Danach sollen beide Aspekte *gleichrangig* berücksichtigt werden.¹⁸ Die These der Gleichrangigkeit beider Aspekte oder ein „*gemischt objektivindividueller Maßstab*“¹⁹ verfehlen aber den Ansatz des § 3 e II 1 AsylG. Vielmehr sind die persönlichen Umstände vorrangig.²⁰ Daher ist ein

Marx: Interner Schutz von Flüchtlingen nach Art. 1 A Nr. 2 GFK (Art. 2 Buchst. d) RL 2011/95/EU)(ZAR 2017, 304)

306

individuell-konkreter Zumutbarkeitsbegriff maßgebend, der vor dem Hintergrund allgemeiner Gegebenheiten Gestalt gewinnt.²¹ Die übrige Kommentarliteratur setzt die individuelle-konkrete Betrachtungsweise wie selbstverständlich voraus²² oder äußert sich hierzu nicht.²³

4.2. Funktion der allgemeinen Gegebenheiten

Zu den allgemeinen Gegebenheiten hat der EGMR für die Prüfung nach Art. 3 EMRK festgestellt, dass dieser einer Niederlassung in einem „*relativ unsicheren Gebiet*“ entgegensteht. Im

entschiedenen Fall war der Betroffene vor seiner Ausreise wegen seiner Zugehörigkeit zu einer ethnischen Minderheit von Mitgliedern eines anderen Clans geschlagen, eingeschüchtert und bedroht worden.²⁴ Der EGMR zieht andererseits die generelle, durch Instabilität und Gewalt geprägte Situation in Betracht, sieht in ihr jedoch nur dann ein Hindernis gegen eine Niederlassung, wenn durch diese eine Art. 3 EMRK zuwiderlaufende Beschwerne für den Einzelnen hervorgerufen wird.²⁵ Ein „relativ sicheres Gebiet“, in dem Gewaltaktionen und Drohungen vorkommen, kann nur dann als für den Einzelnen als sicher angesehen werden, wenn die Rechte der Volksgruppe, der er zugehörig ist, im Allgemeinen respektiert werden.²⁶

Der vom EGMR zugrunde gelegte Maßstab von Art. 3 EMRK ist nicht für die Niederlassung nach § 3 e II 1 AsylG maßgebend. So hebt das House of Lords hervor, dass der Zumutbarkeitstest nicht mit dem Standard von Art. 3 EMRK gleichgesetzt werden darf.²⁷ Dies folgt aus einer gesetzessystematischen Betrachtung. Würde Art. 3 EMRK Maßstab für die Zumutbarkeit der Niederlassung am Ausweichort sein, bedürfte es keiner Prüfung des internen Schutzes, weil subsidiärer Schutz wegen eines ernsthaften Schadens im Sinne von § 4 I 2 Nr. 2 AsylG gewährt würde. Auch bei einem derartigen Schaden ist die interne Schutzalternative zu prüfen (§ 4 III 1 in Verb. mit § 3 e AsylG). Das macht aber nur Sinn, wenn dort nicht Gefährdungen drohen, welche die Schwelle von Art. 3 EMRK überschreiten. Die Rechtsprechung des EGMR zu Art. 3 EMRK kann deshalb für die Bewertung allgemeiner Gegebenheiten nur mit Einschränkungen herangezogen werden. Unzumutbar ist die Niederlassung am Ausweichort stets, wenn dort eine Art. 3 EMRK zuwiderlaufende Gefahrenlage vorherrscht. Der Begriff der Unzumutbarkeit setzt aber weit unterhalb dieser Gefahrenschwelle an. Es geht nicht nur um den Ausschluss von Verfolgungen und Gefährdungen, sondern auch um die Sicherstellung bestimmter Rechte.

4.3. Kriterien für die Zumutbarkeit der Niederlassung

4.3.1. Erfordernis der Niederlassung

Die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wie auch des subsidiären Schutzstatus setzt nach § 3 e I Nr. 2 AsylG voraus, dass der Antragsteller im Ausweichgebiet „aufgenommen“ und deshalb von ihm vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt. Die dort lebende Bevölkerung muss den Asylsuchenden „aufnehmen“, also in ihre Gemeinschaft einbeziehen. Wird er dort als Fremder behandelt, dem die Teilnahme am gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Leben verweigert wird, kann eine „Niederlassung“ nicht erwartet werden. Die frühere deutsche Rechtsprechung, die lediglich auf das Fehlen von Nachteilen, die nach ihrer Intensität und Schwere einer verfolgungsbedingten Rechtsgutsverletzung gleichkommen, abstellte,²⁸ im Ergebnis also lediglich Art. 3 EMRK zuwiderlaufende Gefahren berücksichtigte, zielte nicht auf die Gewährleistung bestimmter Rechte, sondern auf den Ausschluss von Gefährdungen von Leib und Leben. Die Gewährung bestimmter Leistungsrechte im Ausweichgebiet war nicht erforderlich, es sei denn, deren Verweigerung bedeutete ein „*Dahinvegetieren am Rande des Existenzminimums*“.²⁹ Diese Rechtsprechung war aber nicht einmal an Art. 3 EMRK orientiert, sondern erforderte einen noch höheren Gefahrengrad. So war der Aufenthalt dort nur im „*extremen Härtefall*“, der „*Vorstufe zum Tod*“ wegen einer „*Verelendungs- oder Todesgefahr*“ unzumutbar.³⁰ Aus dem Erfordernis der „Aufnahme“ und „Niederlassung“ folgt jedoch, dass der Maßstab des § 3 e I Nr. 2 AsylG *nicht* ein *negativer*, auf den Ausschluss bestimmter Gefährdungen, sondern ein *positiver*, auf die Erfüllung bestimmter Leistungsrechte zielender ist. Was dies im Einzelnen bedeutet, ist in der Staatenpraxis freilich umstritten und wird auch nicht ansatzweise nach einheitlichen Grundsätzen bewertet. Das BVerwG hat zwar seine frühere Rechtsprechung

aufgegeben, aber offengelassen, welche wirtschaftlichen und sozialen Standards am Ausweichort erfüllt sein müssen.³¹

4.3.2. Präventiver Schutzansatz

Um das Maß der geforderten sozialen Rechte am internen Ort zu bestimmen, ist trotz ihrer Fokussierung auf Art. 3 EMRK die Rechtsprechung des EGMR hilfreich. Danach ist es zwar nicht ausgeschlossen, eine interne Ansiedlungsalternative in Betracht zu ziehen. Diese muss jedoch geeignet sein, die Schwelle von Art. 3 EMRK überschreitende Gefahren auszuschließen. Die Gewährleistung angemessener Lebensbedingungen soll verhindern, dass der Betroffene die Herkunftsregion aufsucht und sich damit derartigen Gefährdungen aussetzt.³² Dies kann nicht wirksam ausgeschlossen werden, wenn er am Ausweichort

Marx: Interner Schutz von Flüchtlingen nach Art. 1 A Nr. 2 GFK (Art. 2 Buchst. d) RL 2011/95/EU)(ZAR 2017, 304)

307

Schwierigkeiten bei der Arbeitsplatz- und Wohnungssuche hat. Sind für ihn jedoch Arbeitsplätze verfügbar, die Gesundheitsversorgung gewährleistet und werden ihm von den lokalen Behörden finanzielle und andere Leistungen gewährt, steht Art. 3 EMRK der Niederlassung am Ausweichort nicht entgegen.³³

Der EGMR verfolgt damit einen *präventiven Schutzansatz*, mit dem *indirekte Refoulementgefahren* ausgeschlossen werden: Im Ausgangspunkt schließt Art. 3 EMRK den Verweis des Einzelnen auf interne Ausweichgebiete nicht aus, wenn ihm dort bestimmte Schutzgarantien gewährt werden. Ihm muss Zugang zu diesen möglich sein, er muss dort vor dem Zugriff der Verfolger sicher sein und muss dort Aufnahme finden und sich niederlassen können. Fehlen diese Voraussetzungen, nimmt das Risiko zu, dass er in dem Teil des Herkunftslandes landet, in dem ihm eine tatsächliche Gefahr unmenschlicher Behandlung droht.³⁴ Der Ansatz des EGMR ist also so zu verstehen, dass vom Einzelnen eine Niederlassung am internen Schutzort nicht erst dann nicht erwartet werden kann, wenn *dort* für ihn ein tatsächliches Risiko besteht, unmenschlich behandelt zu werden. Vielmehr darf der Verweis auf diesen nicht dazu führen, dass er dort aufgrund fehlender Schutzvorkehrungen und unangemessener Lebensbedingungen in eine ausweglose Lage gerät, die ihn dazu veranlasst, sich in die Herkunftsregion zu begeben und dort Gefahr zu laufen, unmenschlich behandelt zu werden. Strukturell ist der Ansatz also mit dem zweiten Prüfungsschritt, dem Schutz vor dem Zugriff der Verfolger, identisch. Verletzt der Verweis auf die interne Region trotz drohender Verfolgung unmittelbar Art. 33 I GFK, bedeutet er ein indirektes Refoulement, wenn die ungenügenden Lebensbedingungen dort zur Rückkehr in die Herkunftsregion zwingen.

4.3.3. Maßstab der grundlegenden wirtschaftlichen und sozialen Rechte

Um den Maßstab der maßgebenden Lebensbedingungen zu bestimmen, ist nach UNHCR für den Einzelnen „ein bewohnbares und sicheres Umfeld frei von drohender Verfolgung gefordert, in dem dieser gemeinsam mit seinen Angehörigen unter vergleichbaren wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen wie andere, unter normalen Umständen lebende Bewohner des Landes ein ‚normales Leben‘ führen kann, einschließlich der Ausübung und Inanspruchnahme der bürgerlichen und politischen Rechte“,³⁵ andererseits aber auch nicht der am Herkunftsort des Flüchtlings vorherrschenden.³⁶

Die angelsächsische Rechtsprechung ermittelt den Inhalt angemessenen Schutzes nach Maßgabe eines Zumutbarkeitsbegriffs, der danach fragt, ob die Lebensverhältnisse in anderen Landesteilen „*unangemessen hart*“ („*unduly harsh*“) sind.³⁷ Damit werden aber unterhalb der Schwelle der

Verfolgung liegende Risiken nicht berücksichtigt.³⁸ Auch der „unduly harsh“-Maßstab hat im Ergebnis also eine negative Zielrichtung, nämlich den Ausschluss von Gefährdungen, die die Schwelle von Art. 3 EMRK erreichen. Dies folgt auch aus der Rechtsprechung des EGMR, der die Frage der Zumutbarkeit an Art. 3 EMRK ausrichtet und hierfür den Begriff des „*certain hardship*“, also den einer „*bestimmten Härte*“ verwendet.³⁹ Die angelsächsische Rechtsprechung verweist auf die Präambel der GFK. Danach sollen Flüchtlinge grundlegende Rechte und Freiheiten ohne Diskriminierung genießen.⁴⁰ Die unterschiedlichen Methoden für die Anwendung des „Zumutbarkeitstest“ oder des Tests der „unangemessenen Härte“ müssten vor dem Hintergrund der Frage gesehen werden, ob der Antragsteller berechtigt sei, den Status eines Flüchtlings zu genießen. Der Zumutbarkeitstest müsse deshalb in Beziehung zu der vorrangigen Verpflichtung des Herkunftslandes gesetzt werden, den Antragsteller zu schützen. Dabei erfordere ein wirksamer Schutz des Herkunftslandes, dass grundlegende zivile, politische und sozioökonomische Rechte gewährt würden.⁴¹ Vor diesem Hintergrund ist es für den Einzelnen unangemessen hart, in ein unsicheres Gebiet auszuweichen, in dem er ausschließlich nur das an Unterstützung erwarten kann, was die Hilfsorganisationen aufreiben können und damit ein signifikanter Mangel an grundlegender lokaler Unterstützung und entsprechender Infrastruktur besteht. Auch wenn dort Familienmitglieder leben, die ihn aufnehmen würden, würde er unter diesen Voraussetzungen dort wahrscheinlich Gefahr laufen, einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt zu werden.⁴² Zwar kann ein menschenrechtlich ausgerichteter Maßstab nicht im vollen Umfang zugrunde gelegt werden. Ein Verweis auf den Ausweichort ohne Berücksichtigung möglicher Gefahren für individuelle Rechte würde indes mit der Verpflichtung, die Bestimmungen der GFK nach „Treu und Glauben“ auszulegen, im Widerspruch stehen.⁴³

Das House of Lords verweist auf die Richtlinien von UNHCR zum Internationalen Schutz von 2003 und erachtet diese als hilfreich bei der Suche nach dem richtigen Maßstab.

Marx: Interner Schutz von Flüchtlingen nach Art. 1 A Nr. 2 GFK (Art. 2 Buchst. d) RL 2011/95/EU)(ZAR 2017, 304)

308

Diese Richtlinien verwiesen auf den Standard grundlegender fundamentaler Menschenrechte, insbesondere notstandsfester („non-derogable rights“), auf das Erfordernis des wirtschaftlichen Überlebens einschließlich des Zugangs zu natürlichen Ressourcen („resources protection“), auf das Bestehen familiärer Bindungen oder eines sozialen Beziehungsnetzes und auf gewöhnliche oder kulturelle Schwierigkeiten oder besondere Härten.⁴⁴ Obwohl das BVerwG diese Frage offen gelassen hat, hat es aber auf diese Entscheidung verwiesen⁴⁵ und damit wohl andeuten wollen, dass es in diese Richtung gehen könnte. Der Standard notstandsfester Rechte, also von Art. 3 EMRK, ist zu eng und wird vom House of Lords auch nur beispielhaft erwähnt. Maßgebend ist vielmehr ein grundlegender menschenrechtlicher Ansatz, der über den notstandsfesten Kern hinausgeht und ein Minimum an Schutz einschließt.⁴⁶ Dieser liegt oberhalb des früher nach der Rechtsprechung maßgebenden Existenzminimums.⁴⁷

Nach den Richtlinien von UNHCR ist die Niederlassung am Ausweichort für den Einzelnen unzumutbar, wenn ihm dort wirtschaftliche Entbehrungen unterhalb eines angemessenen Standards an Lebensbedingungen erwarten. Am anderen Ende des Spektrums steht eine Absenkung des bisherigen wirtschaftlichen Standards. Zwischen diesen beiden Eckpunkten muss anhand der persönlichen Umstände des Einzelnen der im jeweiligen Einzelfall maßgebende Standard der Überlebenschancen ermittelt werden.⁴⁸ Daher kann vom Einzelnen eine Niederlassung am Ausweichort nicht verlangt werden, wenn die dort gewährte Unterstützung nicht dem Standard grundlegender ziviler, politischer und sozioökonomischer Rechte entspricht, aus

anderen Gründen illusorisch oder seine Gewährung nicht vorhersehbar ist.⁴⁹ Der Zumutbarkeitsmaßstab ist individualbezogen und verlangt vom Einzelnen, dass er aufzeigt, welche Rechte ihm am Ausweichort nicht gewährt werden, und inwieweit diese fundamental für ihn sind. Auf dieser Grundlage ist zu prüfen, ob dort das für ihn erforderliche wirtschaftliche Existenzminimum besteht. Dies ist nicht der Fall, wenn es nach den Umständen möglich erscheint, dass nicht der erforderliche Schutz gewährt wird.⁵⁰ Es sind also die individuellen Umstände, insbesondere individuelle Besonderheiten wie *Sprache, Bildung, persönliche Fähigkeiten, vorangegangener Aufenthalt* des Antragstellers in dem in Betracht kommenden Landesteil, *örtliche und familiäre Bindungen, Geschlecht, Alter, ziviler Status, Lebenserfahrung, soziale Einrichtungen, gesundheitliche Versorgung* und *verfügbares Vermögen* zu berücksichtigen.⁵¹ Die *kumulative Wirkung* mehrerer der bezeichneten Faktoren ist zu beachten. Obwohl eine diskriminierende Behandlung im Bildungs- und Arbeitsbereich sowie bei der Wohnungssuche als solche grundsätzlich der Niederlassung nicht entgegensteht, kann aber die diskriminierende Behandlung in Verbindung mit den aufgezeigten Faktoren unter dem Gesichtspunkt der *kumulativen Wirkung* sämtlicher Besonderheiten des Einzelfalles den dortigen Aufenthalt als unzumutbar erscheinen lassen.⁵² Bislang nicht geklärt, weder in der Rechtsprechung des EuGH noch in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung, ist, welche Funktion die persönlichen Umstände bei der Bestimmung der Zumutbarkeit haben. Soweit das *Geschlecht* betroffen ist, kann einer alleinstehenden Frau nicht zugemutet werden, dass sie sich in ihrer fremden Umgebung niederlässt, insbesondere wenn sie dort mit ihrem Kind oder ihren Kindern leben müsste. Mit zunehmendem *Alter* dürfte eine Niederlassung unzumutbar werden. Allerdings beginnt die Unzumutbarkeit nicht erst mit dem Erreichen eines „hohen Alters“.⁵³ Auch wenn der Asylsuchende die im Ausweichgebiet gebräuchliche *Sprache* nicht oder nur unzulänglich beherrscht, kann ihm eine Niederlassung nicht zugemutet werden. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass der fremde oder nicht ortsübliche Dialekt den Betroffenen als Fremden ausweist und je nach den „allgemeinen Gegebenheiten“ dazu führen kann, dass den Verfolgern in der Herkunftsregion dessen Aufenthalt am Ausweichort bekannt wird und er aufgrund dessen auch dort „begründete Furcht vor Verfolgung“ (§ 3 e I Nr. 1 AsylG) vor den Verfolgern hegen muss. *Bildung, persönliche Fähigkeiten* und *vorangegangener Aufenthalt* des Antragstellers am Ausweichort sind dann von Bedeutung, wenn die Sicherstellung eines angemessenen wirtschaftlichen und sozialen Standards aufgrund der allgemeinen Gegebenheiten am Ausweichort ohne derartige Voraussetzungen nicht erwartet und deshalb eine Niederlassung nicht zugemutet werden kann.

Nach Art. 4 III Buchst. c) RL 2011/95/EU ist insbesondere der familiäre und soziale Hintergrund des Antragstellers in die Prüfung einzustellen. Familiäre und soziale Bindungen erscheinen als unerlässliche Voraussetzungen, damit am internen Schutzort eine Niederlassung gelingen kann, es sei denn, der Staat hat dort äquivalente Strukturen aufgebaut, die eine Niederlassung auch ohne familiäre, soziale oder ethnische Bindungen ermöglichen. Auch nach der Rechtsprechung des EGMR kann der Betroffene am internen Ort nicht sicher Aufenthalt nehmen, wenn er dort keine Familienbeziehungen hat.⁵⁴ Auch wenn ihn die Regierung in ein Lager für Binnenflüchtlinge unterbringt, in dem keinerlei Vorkehrungen für die wirtschaftliche, soziale und gesundheitliche Versorgung getroffen werden, muss er eine Art. 3 EMRK zuwiderlaufende Behandlung befürchten.⁵⁵ Aber selbst dann, wenn staatliche Unterstützung am

Marx: Interner Schutz von Flüchtlingen nach Art. 1 A Nr. 2 GFK (Art. 2 Buchst. d) RL 2011/95/EU)(ZAR 2017, 304)

309

Ausweichort gewährt wird, ist es nach der Rechtsprechung der Vertragsstaaten für ältere oder auf Unterstützung angewiesene Personen unzumutbar, diese auf diesen Ort zu verweisen, wenn sie im

Aufnahmeland in feste soziale und emotionale familiäre Beziehungen eingebunden sind.⁵⁶ Auch wenn sich die Angehörigen einer Familie im Herkunftsland am internen Ausweichort nicht zusammen niederlassen können, kann von demjenigen, dem dies möglich ist, vernünftigerweise nicht erwartet werden, dass er diesen Ort aufsucht.⁵⁷ Wird die Familie insgesamt auf einen Ausweichort verwiesen, besteht zwar keine Trennungsgefahr, doch sind erhöhte Anforderungen an die dortigen Existenzmöglichkeiten zu stellen.

4.3.4. Schutzakteure

Nach § 3 e i. V. m. § 3 d I Nr. 2 AsylG kann der Schutz am Ausweichort auch durch Parteien oder Organisationen (*de facto-Autoritäten*) gewährt werden, die einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen. Beherrschen sie nur einen geringen Teil, können Gebiete in diesem kaum als zumutbare Ausweichorte angesehen werden, da die lokalen Autoritäten stark genug sein müssen, Bedrohungen für den Einzelnen abzuwehren und ihm Schutz zu gewähren. Die GFK lässt es aber nicht zu, dass der Flüchtling Schutz von anderen als staatlichen Autoritäten in Anspruch nehmen muss. Dies wird damit begründet, dass nach Art. 1 A Nr. 2 GFK der „Schutz dieses Landes“ gewährt werden muss. Nicht der fehlende Schutz als solcher, sondern das Fehlen des Schutzes durch den Staat⁵⁸ ist deshalb maßgebend. Der Staat hat den Einzelnen am Ausweichort zu schützen und Sorge dafür zu tragen, dass grundlegende zivile, politische und sozioökonomische Rechte gewährt werden.⁵⁹

Dies hat zur Folge, dass nach der GFK der interne Schutz nur bei Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Betracht zu ziehen und zu prüfen ist, ob dem Einzelnen außerhalb des Zugriffsbereichs der Akteure ausreichender staatlicher Schutz gewährt wird. Der EuGH hat zwar auf internationale Organisationen verwiesen, die mittels multinationaler Truppen Schutz sicherstellen können. Andererseits hat er gefordert, dass aufgrund der Funktionsweise von Institutionen, Behörden und Sicherheitskräften feststehen muss, dass der Einzelne nicht durch Tun oder Unterlassen Verfolgungen ausgesetzt wird.⁶⁰ Jedenfalls müssen andere Akteure Schutz geregelt und wirksam sicherstellen können.⁶¹ Ist der Ausweichort nicht zumindest „*relativ sicher*“, kann dies nicht angenommen werden.⁶²

5. Darlegungs- und Beweislast

5.1. Darlegungslast und Untersuchungsgrundsatz

Den Antragsteller trifft im Asylverfahren die Darlegungslast. Er muss jedoch nicht eine landesweit wirkende Verfolgung und das Fehlen staatlichen Schutzes in jedem nicht im Einzelnen spezifizierten Landesteil glaubhaft machen. Die Flüchtlingseigenschaft wird nur dann nicht zuerkannt, wenn der Antragsteller in einem präzise zu bestimmenden Teil seines Herkunftslandes keine begründete Verfolgungsfurcht hat oder ihm dort Schutz vor dieser gewährt wird. Es obliegt der Behörde, die Frage des internen Schutzes aufzuwerfen und aufzuzeigen, dass in einer bestimmten Region des Herkunftslandes kein Anlass für eine begründete Furcht vor Verfolgung besteht,⁶³ um ein „Herumvagabundieren des Rückkehrers im Herkunftsland“ auszuschließen.⁶⁴ Dem Antragsteller ist die Möglichkeit einzuräumen, sich angemessen auf die Behandlung dieses Sachkomplexes in der Anhörung vorzubereiten.⁶⁵ Da die insoweit maßgeblichen „allgemeinen Gegebenheiten“ nicht dem persönlichen Erfahrungsbereich zuzuordnen sind, trifft ihn deshalb nur eine *eingeschränkte Darlegungslast*, die Behörde andererseits eine *erhöhte Ermittlungspflicht*.⁶⁶ Vor der Anhörung ist daher die bestimmte Region innerhalb des Herkunftslandes, die nach Ansicht der Behörde als für ihn sicher angesehen wird, zu bezeichnen. Bezeichnet sie nur eine Region als sicher, weist sie aber

den Antrag unter Hinweis auf zwei andere aus ihrer Sicht sichere Regionen ab, ohne dies zuvor dem Antragsteller mitgeteilt zu haben, ist der Bescheid verfahrensfehlerhaft.⁶⁷

Bloße Spekulationen oder die Annahme einer Möglichkeit, dass eine interne Schutzzone besteht, beseitigt nicht die Schutzbedürftigkeit.⁶⁸ Weisen die Erkenntnisquellen darauf hin, dass diese Region weder praktisch noch auf rechtlich zulässige Weise sicher erreicht werden kann, trägt die Behörde die Beweislast dafür, dass es *überwiegend wahrscheinlich* („preponderance of the evidence“) ist, dass die Region für den Antragsteller erreichbar ist oder für ihn zugänglich gemacht werden wird.⁶⁹ Sie muss daher in Ermittlungen eintreten, wenn aufgrund von Behauptungen des Antragstellers die entfernt liegende Möglichkeit besteht, dass auch alternative Schlussfolgerungen möglich sind. Ist das Vorbringen ausführlich, genau und folgerichtig und stützen Umstände die Glaubhaftigkeit der Angaben des Antragstellers geht die *Beweislast* auf die Behörde über.⁷⁰ Mit diesem konventionsrechtlichen Erfordernis steht weder die deutsche Verwaltungspraxis noch die überwiegende Rechtsprechung in

Marx: Interner Schutz von Flüchtlingen nach Art. 1 A Nr. 2 GFK (Art. 2 Buchst. d) RL 2011/95/EU)(ZAR 2017, 304)

310

Übereinstimmung, da zumeist pauschal alle Regionen außerhalb der Herkunftsregion (z. B. bei Afghanistan, Pakistan, Russische Föderation für Kaukasier) als sichere Ausweichorte behandelt werden, ohne dass entsprechend der aus Art. 1 A Nr. 2 GFK folgenden Verpflichtung bestimmte Regionen zuvor identifiziert sowie deren Erreichbarkeit und die dort vorherrschenden Lebensbedingungen zum Gegenstand der Ermittlungen gemacht werden. Der Asylsuchende hat anschließend darzulegen, dass er in dem bestimmt bezeichneten internen Gebiet wahrscheinlich der Gefahr von Verfolgung ausgesetzt ist oder ihm angemessene Unterstützung nicht gewährt wird. Da er häufig nicht über die hierfür erforderlichen Kenntnisse verfügt, hat die Behörde ihm die für die Beurteilung der dortigen Situation erforderlichen Informationen verfügbar zu machen.⁷¹

5.2. Beweislast

Kann kein sicheres Urteil über diese Bedingungen getroffen werden, besteht in der Rechtsprechung der Vertragsstaaten Streit darüber, wer mit der Beweislast beschwert ist. Art. 1 A Nr. 2 GFK erwähnt den internen Schutz nicht, kann also nicht als Beleg dafür herangezogen werden, dass das Fehlen internen Schutzes Bestandteil des Flüchtlingsbegriffs ist. Weder Art. 8 I Nr. 1 RL 2011/95/EU noch § 3 e I Nr. 1 AsylG verhalten sich zur Frage der Beweislast, beruhen aber auf dem Flüchtlingsbegriff von Art. 1 A Nr. 2 GFK (Art. 2 Buchst. d) RL 2011/95/EU). Dementsprechend kann das Fehlen internen Schutzes auch nicht zum Bestandteil der Flüchtlingseigenschaft gemacht werden. Vielmehr ist zwischen der Flüchtlingseigenschaft als solcher und deren *Zuerkennung* zu unterscheiden. Diese unterbleibt, wenn der Antragsteller in einem Teil des Herkunftslandes keine begründete Verfolgungsfurcht oder Zugang und ausreichende Unterstützung erhält. Aus beiden Vorschriften kann aber nicht abgeleitet werden, dass der Antragsteller kein Flüchtling *ist*, wenn eine dieser Alternativen vorliegt. Vielmehr ist nach Erwägungsgrund Nr. 21 RL 2011/95/EU die *Zuerkennung* der Flüchtlingseigenschaft ein *deklaratorischer* Akt, bestätigt also eine bereits bestehende Eigenschaft und knüpft die Gewährung der Rechtsstellung an diesen.

Die Lösung der Frage der Beweislast liegt im Flüchtlingsbegriff selbst. Hierzu werden zwei entgegengesetzte Ansätze vertreten. Nach einer Auffassung muss sich die Furcht vor Verfolgung nicht auf das gesamte Territorium des Herkunftslandes erstrecken,⁷² sodass ein internes Ausweichgebiet die Verfolgungsfurcht im Entscheidungszeitpunkt (Art. 4 III Buchst. a) RL 2011/95/EU) nicht aufhebt, der Flüchtlingsbegriff hiervon also unberührt bleibt. Die Gegenansicht schließt aus dem im Flüchtlingsbegriff enthaltenen Element des nationalen Schutzes, dass derjenige

nicht als Flüchtling angesehen werden kann, der Schutz vor Verfolgung in anderen Regionen seines Herkunftslands erlangen kann. Das Flüchtlingsrecht antwortet auf die Schutzbedürftigkeit derjenigen, die keine Alternative zum internationalen Schutz hätten. Dessen subsidiärer Charakter folge aus dem Text von Art. 1 A Nr. 2 GFK und der Entstehungsgeschichte.⁷³ Die Frage, ob es eine interne Schutzzone gebe oder nicht, sei daher Bestandteil der Prüfung, ob der Antragsteller ein Konventionsflüchtling ist.⁷⁴

Beide Auffassungen knüpfen also an Art. 1 A Nr. 2 GFK an, aber an unterschiedlichen Elemente: Dieser enthält zwei Elemente, *begründete Verfolgungsfurcht* und *fehlender nationaler Schutz*. § 3 e I AsylG wie auch Art. 8 I RL 2011/95/EU sind allerdings missverständlich formuliert, da sie alternative Voraussetzungen (Verfolgungsfurcht *oder* Zugang zum Schutz) aufstellen. Dieser Text lässt die Interpretation zu, dass ein Flüchtling am internen Schutzort begründete Verfolgung haben kann, der Status jedoch deshalb nicht zuerkannt wird, weil er dort Zugang zum nationalen Schutzsystem hat. Dann stellt sich aber die Frage des internen Schutzes überhaupt nicht. Die *Verfolgungsfurcht* ist nur dann begründet, wenn weder am Herkunfts- noch am internen Ort *nationaler Schutz* gewährt wird. Wird er am Herkunftsort verfolgt, ist im Rahmen der Verfolgungsprognose zu prüfen, ob der Antragsteller vom Asylstaat zum Ausweichort reisen kann, obwohl seine Verfolgungsfurcht in der Herkunftsregion begründet ist. Dies kann ihm nur zugemutet werden, wenn ihm am Ausweichort Schutz gewährt wird. Solange er sich außerhalb seines Herkunftslandes aufhält, bleibt er aber Flüchtling. Erst nach seiner Rückkehr ins Herkunftsland ist er es nicht mehr.

Aus diesem Zusammenhang beider Elemente von Art. 1 Nr. 2 GFK des Flüchtlingsbegriffs kann die Frage der Beweislast erschlossen werden. Denn der Antragsteller bleibt Flüchtling, solange er sich im Ausland aufhält. Wegen der Verfügbarkeit von Schutz am internen Ort fehlt es aber an seiner Schutzbedürftigkeit. Der interne Schutz wirkt also als *Ausschlussgrund wegen fehlenden Schutzbedarfs*. Nach dem Text von § 3 e I AsylG wird unter diesen Voraussetzungen der Status nicht zuerkannt. Art. 8 I RL 2011/95/EU formuliert präziser, dass unter diesen Voraussetzungen kein internationaler Schutz „benötigt“ wird. Anders als der deutsche Text fügt Unionsrecht die Frage des internen Schutzes in das völkerrechtliche Schema des Fehlens der Schutzbedürftigkeit ein und öffnet damit den Schlüssel zur Lösung der Beweislast: Die GFK kennt die *fehlende Schutzbedürftigkeit* (Art. 1 C GFK) und die *Schutzunwürdigkeit* (Art. 1 F GFK). Art. 11 RL 2011/95/EU setzt Art. 1 C GFK um und bestimmt, dass der Betroffene kein Flüchtling mehr ist. Dies ist mit Art. 1 C GFK nicht vereinbar. Denn diese Norm lässt die Flüchtlingseigenschaft bestehen. Wegen fehlender Schutzbedürftigkeit findet auf ihn die GFK aber keine Anwendung mehr. Art.

Marx: Interner Schutz von Flüchtlingen nach Art. 1 A Nr. 2 GFK (Art. 2 Buchst. d) RL 2011/95/EU)(ZAR 2017, 304)

311

12 II RL 2011/95/EU sperrt bei Schutzunwürdigkeit die Statuszuerkennung, Art. 1 F GFK ordnet an, dass die Bestimmungen der GFK auf den Betroffenen keine Anwendung mehr finden, obwohl er ein Flüchtling ist. Den Fällen fehlender Schutzbedürftigkeit und -unwürdigkeit gemeinsam ist damit, dass die Voraussetzungen der Flüchtlingseigenschaft nicht wegfallen, jedoch der Flüchtlingen zustehende völkerrechtliche Schutz.

Nach dem allgemein anerkannten *Günstigkeitsprinzip* trägt derjenige, der eine Behauptung aufstellt, die Beweislast dafür, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Behörde muss zunächst feststellen, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist. Erst dann darf sie aufzeigen, dass in einer bestimmten Region des Herkunftslandes kein Anlass für eine begründete Furcht vor Verfolgung besteht.⁷⁵ Hat der Antragsteller begründete Furcht vor Verfolgung, wird grundsätzlich Schutz im Ausland gewährt. Nur dann, wenn ausnahmsweise in einer bestimmten

anderen Region im Herkunftsland, die nicht die Herkunftsregion ist, nationaler Schutz verfügbar ist, entfällt der Schutzbedarf. Für das Vorliegen der Voraussetzungen dieses Ausnahmefalls trägt aber die Behörde die Beweislast.

Bei den Ausschlussklauseln wegen Schutzunwürdigkeit ist allgemein anerkannt, dass die Behörde für das Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen die Beweislast trägt.⁷⁶ Ebenso trifft sie beim Wegfall der Schutzbedürftigkeit wegen veränderter Umstände (Art. 1 C GFK) die Beweislast für das Bestehen der entsprechenden Umstände.⁷⁷ Im Verfahrensrecht wird die Frage, wer die materielle Beweislast trägt, nach materiellem Recht und unabhängig von der jeweiligen prozessualen Stellung der Beteiligten im konkreten Verfahren in Auslegung der im Einzelfall einschlägigen Norm entschieden. Enthält diese hierzu keine besonderen Regelungen, ist nach dem allgemeinen Rechtsgrundsatz (*Günstigkeitsprinzip*), dass die Nichterweislichkeit von Tatsachen, aus denen ein Beteiligter ihm günstige Rechtsfolgen ableitet, zu seinen Lasten geht, zu entscheiden.⁷⁸ Da es sich auch nach Art. 8 RL 2011/95/EU – wie ausgeführt – um einen Fall der fehlenden Schutzbedürftigkeit handelt, trägt deshalb auch die Behörde die Beweislast für das Bestehen der maßgebenden Voraussetzungen. Dass die Verlustgründe nach der Statusgewährung entstehen, der interne Schutz aber bereits vor der Statusgewährung die Schutzbedürftigkeit aufhebt, macht keinen Unterschied. Denn beim internen Schutz ist der Betroffene durch Grenzübertritt Flüchtling geworden und wird ihm nur deshalb die Statusgewährung verweigert, weil im maßgeblichen Entscheidungszeitpunkt (Art. 4 III Buchst a) RL 2011/95/EU) die für den Wegfall der Schutzbedürftigkeit maßgeblichen Voraussetzungen aufgrund einer in diesem Zeitpunkt bestehenden internen Schutzalternative bestehen.

6. Fazit

In der Staatenpraxis besteht Streit, ob beim internen Schutz bei der Verfolgungsfurcht oder beim subsidiären Charakter internationalen Schutzes anzuknüpfen ist. Dieser Streit verfehlt die Ratio von Art. 1 A Nr. 2 GFK, da diese beide Elemente einschließt, also nicht aufgespalten werden darf. Der interne Schutz ist ein tatsächlicher Umstand im Rahmen der Verfolgungsprognose. In diesem Zeitpunkt ist der Antragsteller Flüchtling, da vor der Prüfung internen Schutzes festzustellen ist, ob die Furcht vor Verfolgung begründet ist. Kann eine Niederlassung an einem von der Behörde genau zu bezeichnenden bestimmten internen Ort im Herkunftsland zugemutet werden, bleibt er zwar bis zur Rückkehr ins Herkunftsland Flüchtling. Ihm wird die hierauf aufbauende Rechtsstellung aber nicht zuerkannt, weil er dort Schutz finden kann. Hierfür ist ein präventiver Schutzansatz maßgebend, der seinen Ausgang von Art. 33 I GFK nimmt. Es ist kein negativer, auf den Ausschluss bestimmter Gefährdungen, welche die Schwelle von Art. 3 EMRK überschreiten, sondern ein positiver, auf die Gewährleistung bestimmter Rechte gerichteter Ansatz erforderlich. Es müssen am internen Ort grundlegende wirtschaftliche und soziale Rechte, die nicht lediglich Art. 3 EMRK gleichkommende Gefährdungen am internen Ort ausschließen, gewährt werden. Andererseits läuft der Rückkehrer Gefahr, in eine ausweglose Lage zu geraten und ungeachtet der ihm in der Herkunftsregion drohenden Gefahren dorthin zurückzukehren. Dass der Einzelne sich selbst durch Rückkehr in die Herkunftsregion diesen Gefahren aussetzt, ist unerheblich. Es ist der Aufnahmestaat, der ihn durch Verweis auf ein für ihn nicht zumutbares Ausweichgebiet dieser Gefahr aussetzt. Denn Art. 33 GFK verbietet Maßnahmen, die „in irgendeiner Weise“ („*in any manner whatsoever*“) zu Refoulementgefahren führen. Zu derartigen Maßnahmen gehören auch Rückführungen in unsichere Gebiete oder in Gebiete, in denen für den Einzelnen unzumutbare Lebensbedingungen bestehen.

* Der Autor ist als Rechtsanwalt in Frankfurt a. M. tätig.

¹ S. hierzu *Takkenberg/Tahbaz*, The Collected Travaux Préparatoires relating to the Status of Refugees, Volume II, und Volume III, 1990.

² BVerwGE 67, 314 (315 f.); *Heusch/Haderlein*, Das neue Asylrecht, 2016, S. 35.

³ *Klug*, GermanYIL 2004, 594 (607).

⁴ UK Court of Appeal, *Ex p Robinson* (1997) Imm AR 94; US Board of Immigration Appeals, Nr. 3276 (1996) – *H*; Canada Court of Appeal, Nr. 1 MM-2124-96 (1997) – *Dirshe*; Österr.VwGH, Urteil vom 28.4.2000 – Nr. 96/21/1036-7; BVerwGE 105, 187 (194) = EZAR 043 Nr. 26 = DÖV 1998, 608 = DVBl. 1998, 608; BVerwG, NVwZ 1993, 1210 (1212); UNHCR Position on Relocating Internally as a Reasonable Alternative to Seeking or Receiving Asylum, UNHCR/IOM/24/99, 9.2.1999, Rn. 9.

⁵ EGMR, InfAusIR 2007, 223 (225) – *Salah Sheekh*.

⁶ BVerwG, EZAR 203 Nr. 7.

⁷ So aber *Lehmann*, NVwZ 2007, 508 (512).

⁸ House of Lords, IJRL 2008, 186 (189) – *AH*.

⁹ EGMR, EZAR 933 Nr. 4 = NVwZ 1997, 1093 = InfAusIR 1997, 97 – *Chahal*.

¹⁰ EGMR, InfAusIR 2001, 417 – *Hilal*.

¹¹ CAT, IJRL 1996, 440 – *Alan*; CAT, IJRL 1999, 203 (210) – *Ayes*.

¹² U.S. Board of Immigrations Appeals, 26I&N Dec. 28 (BIA 2012) – *M-Z-M-R*.

¹³ U.S. Court of Appeal, 11. Bezirk, (2001) 241 F.3 d 1320 – *Mazariegos*; UK Court of Appeal, *Ex p Robinson v SSHD* (1997) Imm AR 94; Court of Appeals, *Sotelo-Aquije v Slattery*, (1994) 17 F.3 d 33; UNHCR, Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft, 1979, Rn. 43.

¹⁴ EGMR, Urt. vom 27.9.2013 – Nr. 28379/11, Rn. 57 – *D.N.M.*

¹⁵ Italien Oberster Gerichtshof, Urteil vom 16.2.2012 – Nr. 2294/2012, zu Ghana.

¹⁶ BVerwG, InfAusIR 1989, 107 (108); BVerwGE 87, 141 (149) = NVwZ 1992, 384 = EZAR 200 Nr. 27; BVerwG, InfAusIR 1994, 201 (203); BVerwG, EZAR 200 Nr. 30; BVerwG, EZAR 203 Nr. 10.

¹⁷ BVerwGE 131, 186 (197), Rn. 35 = NVwZ 2008, 1246 (1249) = InfAusIR 2008, 469 = EZAR NF 64 Nr. 3 = AuAS 2008, 223.

¹⁸ *Hailbronner*, AusIR B 1 § 3 e AsylG Rn. 27 und 29.

¹⁹ VGH Mannheim, Urteil vom 6.4.2016 – A 3 S 961/15; OVG Bremen, Urteil vom 10.7.2012 – 2 A 483/09.A.

²⁰ EGMR, Urteil vom 27.6.2013 – Nr. 72686/10, Rn. 40 – *N.M.Y.*; EGMR, Urteil vom 3.4.2014 – Nr. 68519/10, Rn. 43 – *A. A.M.*; UK House of Lords, (2007) UKHL 49, Rn. 8 – *AH*; UK Court of Appeals, (1997) Imm AR 94 – *Robinson*; New Zealand Court of Appeal, (1999) NZAR 205, 217-218 (CA) – *Butler*; Canada Federal Court of Appeal, Entsch. v. 19.8.1998 – IMM-5091-97 – *Ramanathan*; Global Consultations on International Protection, San Remo Expert Roundtable, 6.-8.9.2001, Summary Conclusions – Internal Protection/Relocation/Flight Alternative, Nr. 5; UNHCR, Position Paper. Relocating Internally as a Reasonable Alternative to Seeking Asylum, Februar 1999, Nr. 18.

²¹ *Bergmann*, in: *Bergmann/Dienelt*, AusIR, 11. Aufl., 2016, § 3 e AsylG Rn. 3.

²² *Möller*, in: *AusIR. Handkommentar*, 2. Aufl., 2016, § 3 e AsylG Rn. 7; *Marx*, Handbuch zum Flüchtlingsschutz. Erläuterungen zu Qualifikationsrichtlinie, 2. Aufl., 2012, S. 144; *Marx*, AsylG, 11. Aufl., 2017, § 3 e Rn. 5.

- ²³ Kluth, in: Kluth/Heusch (Hrsg.), *AuslR*, 2016, § 3 e AsylG; *Heusch/Haderlein*, *Das neue Asylrecht*, 2016, S. 34 f.; a. A. *Storey*, *IJRL* 1998, 499 (516 f.).
- ²⁴ EGMR, *InfAuslR* 2007, 223 (225) – *Salah Sheekh*, zu Somalia.
- ²⁵ EGMR, Urteil vom 27.6.2013 – Nr. 28379/11, Rn. 58 – *D.N.M.*
- ²⁶ EGMR, Urteil vom 27.6.2013 – Nr. 68335/10, Rn. 38 – *N.M.B.*, EGMR, Urteil vom 27.6.2013 – Nr. 72686/10, Rn. 43 – *N.M.Y.*, beide zu Christen im Nord-Irak.
- ²⁷ House of Lords, (2007) UKHL 49, Rn. 9, 22 – *AH*.
- ²⁸ BVerfGE 80, 315 (343 f) = NVwZ 1990, 151 = *InfAuslR* 19090, 21; BVerwGE 105, 204 (211 f.) = NVwZ 1999, 308 = EZAR 203 Nr. 11; so auch heute noch VGH Mannheim, Urteil vom 15.2.2012 – A 3 S 1876/09; UA, S. 20.
- ²⁹ BVerwG, NVwZ-RR 1991, 442; dagegen *Marx*, Kommentar zum AsylG „9. Aufl., 2017, § 3 e Rn. 28; kritisch *Lehmann*, NVwZ 2007, 508 (514).
- ³⁰ OVG Münster, Urteil vom 12.7.2005 – 11 A 2307/03, Rn. 202.
- ³¹ BVerwGE 131, 186 (196), Rn. 35 = NVwZ 2008, 1246 = EZAR 2008, 1246 = *InfAuslR* 2008, 469.
- ³² EGMR, Urteil vom 27.6.2013 – Nr. 68335/10, Rn. 37 – *N.M.B.*; EGMR, Urteil vom 27.6.2013 – Nr. 28379/11, Rn. 54 – *D.M.M.*; EGMR, Urteil vom 3.4.2014 – Nr. 68519/10, Rn. 43 – *A. A.M.*
- ³³ EGMR, Urteil vom 27.6.2013 – Nr. 68335/10, Rn. 41 – *N.M.B.*; EGMR, Urteil vom 3.4.2014 – Nr. 68519/10, Rn. 73 – *A. A.M.*
- ³⁴ EGMR, Urteil vom 28.6.2011 – Nr. 8319/07 und 11449/07, Rn. 266 – *Sufi und Elmi*, in: *InfAuslR* 20012, 126 nicht abgedruckt; EGMR, Urteil vom 27.6.2013 – Nr. 68335/10, Rn. 37 – *N.M.B.*; EGMR, Urteil vom 3.4.2014 – Nr. 68519/10, Rn. 68 – *A. A.M.*; EGMR, Urteil vom 3.4.2014 – Nr. 68519/10, Rn. 73 – *A. A.M.*; EGMR, Urteil vom 27.7.2013 – Nr. 72686/10, Rn. 34 – *A. A.M.*
- ³⁵ UNHCR, Auslegung von Artikel 1 GFK, April 2001, Rn. 13; *Goodwin-Gill/McAdams*, *The Refugee in International Law*, 3. Aufl., 2007, S. 126. *Vergleichsmaßstab* sind einerseits nicht die den Flüchtlingen im Asylstaat zustehenden Rechte nach Art. 2-32 GFK (so aber die Michigan-Richtlinien; dagegen *Goodwin-Gill/McAdam*, *The Refugee in International Law*, 3. Aufl., 2007, S. 458; s. hierzu *Kelley*, *IJRL* 2002, 4 (32 ff.).
- ³⁶ U.S. Board of Immigration Appeals, 26I&N Dec. 28 (BIA 2012) – *M-Z-M-R*; BVerwGE 131, 186 (186), Rn. 32 = NVwZ 2008, 1246 = EZAR 2008, 1246 = *InfAuslR* 2008, 469; *Heusch/Haderlein*, *Das neue Asylrecht*, 2016, S. 34.
- ³⁷ UK Court of Appeal, FC3 96/7394/D, Rdn. 18, 29. – *Robinson*; UK Court of Appeal, CA 181/97 – *Butler*; Immigration Appeal Tribunal, (1997) ImmAR 568, 575, 578, Rn. 18, 29 – *Robinson*; UK Immigration Appeal Tribunal, (1998) INLR 519, 521 – *Manoharan*; UK Immigration Appeal Tribunal, (1999) INLR 205, 212 – *Sachithanathan*.
- ³⁸ *Zimmermann/Mahler*, in: *Zimmermann*, *The 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol. A Commentary*, 2011, Article 1 A para. 2 Rn. 648 ff.
- ³⁹ EGMR, Urteil vom 27.6.2013 – Nr. 68335/10, Rn. 41 – *N.M.B.*; EGMR, Urteil vom 3.4.2014 – Nr. 68519/10, Rn. 73 – *A. A.M.*; EGMR, Urteil vom 27.6.2013 – Nr. 28379/11, Rn. 59 – *D.M.M.*; EGMR, Urteil vom 3.4.2014 – Nr. 68519/10, Rn. 43 – *A. A.M.*
- ⁴⁰ UK Court of Appeal, FC3 96/7394/D, Rn. 8. – *Robinson*.
- ⁴¹ UK Court of Appeal, CA 181/97 – *Butler*.
- ⁴² U.K. Immigration Appeal Tribunal, Urteil vom 13.5.2002 – UKIAT 03285 Rn. 10, 12, 25 – *Owen*, zu Sierra Leone.
- ⁴³ *Zimmermann/Mahler*, *The 1951 Convention Relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol*, 2011, Article 1 para 2 Rn. 662.
- ⁴⁴ House of Lords, (2006) UKHL 5 Rn. 29 f. – *Januzi*; *Dörig*, ZAR 2006, 272 (275 f.).

- ⁴⁵ BVerwGE 131, 186 (197 f.) = NVwZ 2008, 1246 = EZAR 2008, 1246 = InfAusIR 2008, 469.
- ⁴⁶ *Goodwin-Gill/McAdam*, *The Refugee in International Law*, 3. Aufl., 2007, S. 458.
- ⁴⁷ *Bergmann*, in: *Bergmann/Dienelt*, 11. Aufl., 2016, § 3 e AsylG Rn. 3; wohl auch *Möller*, in: *AusIR. Handkommentar*, 2. Aufl., 2006, § 3 e AsylG Rn. 7; a. A. *Hailbronner*, *AusIR B 2*, § 3 e AsylG Rn. 29; *Lehmann*, *NVwZ* 2007, 508 (513).
- ⁴⁸ UNHCR, *Guidelines on International Protection: „Internal Flight or Relocation Alternative“*, 2003, S. 6 f.; so auch *House of Lords* (2006) UKHL 5 Rn. 29 f. – *Januzi*.
- ⁴⁹ *Canadian Federal Court of Appeal*, Urteil vom 10.11.1993 – Nr. 1-81-92, Rn. 14 – *Thiruanavukkarasu*.
- ⁵⁰ *EuGH*, *NVwZ* 2010, 505 (507) Rd. 69 – *Abdulla* – *InfAusIR* 2011, 188.
- ⁵¹ *Canadian Federal Court of Appeal*, Urteil vom 19.8.1998 – IMM-5091-97 – *Ramanathan*.
- ⁵² *UK Court of Appeal*, (1999) *ImmAR* 436 – *Gnanam*.
- ⁵³ So aber *BVerwG*, *InfAusIR* 1994, 201 (206).
- ⁵⁴ *EGMR*, *InfAusIR* 2012, 121 (125), Rn. 310 – *Sufi* und *Elmi*.
- ⁵⁵ *EGMR*, Urteil vom 28.11.2011 – Nr. 8319/07 und 11449/07, Rn. 279, mit Verweis auf *EGMR*, *NVwZ* 2011, 413 – *M.S.S.* und *EGMR*, *InfAusIR* 2012, 121 – *Sufi* und *Elmi*, nicht abgedruckt, zu *Somalia*.
- ⁵⁶ *Canadian Federal Court of Appeal*, Entscheidung v. 19.8.1998 – IMM-5091-97 – *Ramanathan*; *Canadian Federal Court of Appeal*, (1993) *FCJ* 887 – *Abubakar*; *The Netherlands Court of Zwolle*, Entscheidung v. 10.6.1997 – *AWB 96/10979*; *BVerfG* (Kammer), *NVwZ* 1997, 65 (66).
- ⁵⁷ *BVerfG* (Kammer), *NVwZ* 2013, 1207 (1208) = *InfAusIR* 2013, 456 = *AuAS* 2013 = 160.
- ⁵⁸ *Kelley*, *IJRL* 2002, 4 (20).
- ⁵⁹ *UK Court of Appeal*, *CA* 181/97 – *Butler*.
- ⁶⁰ *EuGH*, *NVwZ* 2010, 505 (507), Rn. 75 – *Abdulla* = *InfAusIR* 2011, 188.
- ⁶¹ *Marx*, *Handbuch zum Flüchtlingsschutz*, 2. Aufl., 2012, S. 146.
- ⁶² *EGMR*, Urteil vom 27.6.2013 – Nr. 68335/10, Rn. 38 – *N.M.B.*; *EGMR*, Urteil vom 27.6.2013 – Nr. 72686/10, Rn. 35 – *N.M.Y.*; *EGMR*, Urteil vom 3.4.2014 – Nr. 68519/10, Rn. 69 – *A. A.M.*
- ⁶³ *U.S. Board of Immigration Appeals*, Urteil vom 4.10.2012 – 26 I&N Dec. 28 (BIA 2012).
- ⁶⁴ *Lehmann*, *NVwZ* 2007, 508 (512), mit Hinweis auf *VGH Kassel*, Urteil vom 30.5.2003 – 3 E 858/02.A.
- ⁶⁵ *Canadian Federal Court of Appeal*, 1993 ACWSJ LEXIS21770 – *Thirunavakkarasu*; *Canadian Federal Court of Appeal*, 1991 ACWSJ LEXIS 15788 – *Sathanandan*; *Kelley*, *IJRL* 2002, 4 (10).
- ⁶⁶ *BVerwG*, *InfAusIR* 1982, 156 (156); *BVerwG*, *InfAusIR* 1983, 76 (77); *BVerwG*, *InfAusIR* 1984, 129; *BVerwG*, *DÖV* 1983, 207; *BVerwG* „*BayVBl.* 1983, 507; *BVerwG*, *InfAusIR* 1989, 350 (351); *BVerwG*, *EZAR* 630 Nr. 8.
- ⁶⁷ *Canadian Federal Court of Appeal*, 2000 F.C.J. Nr. 390 Rn. 5 – *Ahmed*.
- ⁶⁸ *Czech Republic Supreme Administrative Court*, Urteil vom 28.7.2009 – 5 Azs 40/2009 – *L.O.*
- ⁶⁹ *U.S. Board of Immigration Appeals*, Urteil vom 4.10.2012 – 26 I&N Dec. 28 (BIA 2012).
- ⁷⁰ *EGMR*, *NVwZ* 2013, 631 (633), Rn. 164 f. – *El-Masri*; Art. 4 V Buchst. a) und c) *RL* 2011/95/EU.
- ⁷¹ *Canadian Federal Court of Appeal*, Urteil vom 10.11.1993 – Nr. 1-81-92, Rn. 11 – *Thiruanavukkarasu*.
- ⁷² *UNHCR*, *Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft*, 1979, Rn. 91; *UNHCR*, *Position on Relocating Internally as a Reasonable Alternative to Seeking or Receiving Asylum*, *UNHCR/IOM/24/99*, 9 February 1999, Rdn. 9; *UNHCR*, *Interpreting Article 1 of*

the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees, April 2001, Rn. 37; *Zimmermann/Mahler*, in: Zimmermann, The 1951 Convention relating to the Status of Refugees and its 1967 Protocol. A Commentary, 2011, Article 1 A para. 2 Rn. 611 ff.; *Storey*, IJRL 1998, 499 (524); *Kelley*, IJRL 202, 4 (8).

⁷³ *Hathaway*, The Law of Refugee Status, 1991, S. 133; BVerwG, NVwZ 2009, 1308 (1310) = EZAR NF 67 Nr. 6.

⁷⁴ Canadian Federal Court of Appeal, Urteil vom 10.11.1993 – Nr. 1-81-92, Rn. 7 – *Thiruanavukkarasu*; a. A. US Court of Appeal, 1. Bezirk, (2001) US App. LEXIS 14261.

⁷⁵ U.S. Board of Immigration Appeals, Urteil vom 4.10.2012 – 26 I&N Dec. 28 (BIA 2012).

⁷⁶ Canada Federal Court of Appeal (1992) 2 FC 317 (CA) – *Ramirez*; UK Upper Tribunal (2011) UKUT 00339 (IAC) Rn. 15 – *Azim-Rad*.

⁷⁷ UK House of Lords (2005) UKHL 19 Rn. 66 – *Hoxha*; Australian Federal Court (2005) FCAFC 136 Rn. 56, 69 – *QAAH*; *Marx*, Handbuch zum Flüchtlingschutz., 2. Aufl., 2012, S. 462.

⁷⁸ BVerwGE 18, 168 (173 f.); 47, 330 (339); 54, 131 (132); 61, 176 (189); BVerwG, NVwZ 1992, 772 (773); BVerwG, NVwZ-RR 1995, 172 (173); BVerwG, NVwZ-RR 2000, 256; zur Anwendung des Günstigkeitsprinzips im Flüchtlingsrecht *Marx*, Handbuch zum Flüchtlingschutz, 2. Aufl., 2012, S. 417.